

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013

Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Ziel ist Umsetzung der IE-R für den Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts; dabei sollen die neuen Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit möglichst behutsam in das bestehende Regelungssystem eingebaut werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Aufnahme der IER-Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten
- Regelmäßige Anpassung von IPPC-Anlagen an BVT-Schlussfolgerungen
- Neuregelung der Umweltinspektionen

Wesentliche Auswirkungen

Die Neuregelungen werden zu zusätzlichen Verwaltungslasten für Behörden und Unternehmen führen, sind aber auf die EU-Vorgaben zurückzuführen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		1.380	1.380	1.380	1.380	1.380

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des WFA-Tools, welches bestimmte durchschnittliche Personalausgaben für die einzelnen Verwaltungsgruppen festlegt.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 5 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 1.407.000 Euro pro Jahr verursacht.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen dienen vorrangig der Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung dient, ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 – in der Folge kurz: „IE-R“ ist unter anderem im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts umzusetzen; die Umsetzungsfrist ist mit 7. Jänner 2013 abgelaufen.

Davon sind ca. 410 Betriebsanlageninhaber sowie die Vollzugsbehörden (Gewerbebehörden) betroffen. Eine möglichst nicht über die Erfordernisse der Richtlinie hinausgehende Umsetzung wird angestrebt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Hinsichtlich der IE-R – Umsetzung gibt es keine Alternativen.

Hinsichtlich der sonstigen Regelungen (wie der regelmäßigen Prüfung der Anlage in der Verantwortung des Anlageninhabers) könnte von den Verbesserungsvorschlägen abgesehen und die geltende Rechtslage beibehalten werden.

Bei Nichtumsetzung Vertragsverletzungsverfahren.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

In die nationale Umsetzung sind keine Studien eingeflossen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Unter der Voraussetzung des Inkrafttretens im Laufe des Jahres 2013 soll die interne Evaluierung 2018 durchgeführt werden.

Über die Wirksamkeit der Richtlinie bzw. deren Umsetzung müssen ua. die Vollzugsbehörden der Länder befragt werden.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
<p>Das derzeitige gewerbliche Umweltrecht, welches auch die Regelungen der Vorgängerrichtlinie beinhaltet, zielt bereits derzeit auf die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ab.</p> <p>Zahlenangaben über hinkünftig zu erreichende Emissionsminderungen sind deshalb nicht möglich, da einerseits schon in der Vergangenheit viel in die Emissionsminderung investiert wurde und andererseits der in den BVT-</p>	<p>Die neue Richtlinie dient der Ergänzung der bereits bestehenden IPPC-Genehmigungsregelungen und enthält Neuerungen insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Emissionen. Anstelle einer quantitativen Maßzahl wird qualitativ festgestellt werden müssen, ob die verschärften Regelungen der gegenständlichen Novelle der Zielerreichung zweckdienlich waren.</p>

Schlussfolgerungen dargelegte Stand der Technik größtenteils erst in den nächsten Jahren entwickelt werden wird.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

UG 40 - Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes, Verbesserung des unternehmensfreundlichen Umfeldes insbesondere Forcierung des Wettbewerbs, Erhalt und kulturtouristische Präsentation des historischen Erbes durch nachhaltige, strukturelle Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen und Fortentwicklung von sicherheits- und umwelttechnischen Regelungen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Aufnahme der IER-Vorgaben betreffend die Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Beschreibung der Maßnahme:

Die Festlegung von Emissionsgrenzwerten unterliegt in Zukunft strenger Vorgaben. Man hat sich dabei im Regelfall sehr strikt an die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte zu halten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mehr Gestaltungsspielraum bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten durch die Behörden.	Striktere Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen im Hinblick auf Emissionsgrenzwerte.

Maßnahme 2: Regelmäßige Anpassung von IPPC-Anlagen an BVT-Schlussfolgerungen

Beschreibung der Maßnahme:

Binnen vier Jahren nach Veröffentlichung von neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit von IPPC-Anlagen müssen diese den darin beschriebenen Stand der Technik einhalten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bisher war die Anpassung zeitlich nicht direkt an die Herausgabe neuer BVT-Merkblätter geknüpft.	Regelmäßige Anpassung an die Erfordernisse der BVT-Schlussfolgerungen.

Maßnahme 3: Neuregelung der Umweltinspektionen

Beschreibung der Maßnahme:

Regelmäßig durchzuführende Umweltinspektionen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Häufigkeit der Umweltinspektionen war bisher nicht genau geregelt.	Alle ein bis drei Jahre Umweltinspektionen.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen		1.380	1.380	1.380	1.380	1.380
davon Bund		23	23	23	23	23
davon Länder		1.357	1.357	1.357	1.357	1.357

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungenrepräsentativ für "2013-2017"

	Repräsentat ives Jahr
in Tsd. €	
Personalaufwand	17
Betrieblicher Sachaufwand	6
Aufwendungen gesamt	23
Nettoergebnis	-23

	Repräsentat ives Jahr
in VBÄ	
Personalaufwand	0,2

Erläuterung

Der Personalaufwand dient der Erfüllung der mit der gegenständlichen Novelle verfolgten Zielsetzungen (Berichtspflichten, Mitarbeit beim Umweltinspektionsplan etc.).

Der Sachaufwand dient der Erfüllung der mit der gegenständlichen Novelle verfolgten Zielsetzungen.

- Bedeckung

	in Tsd. €	2013	2014	2015	2016	2017
Auszahlungen brutto		23	23	23	23	23
gem. BFRG/BFG		23	23	23	23	23

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

- Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungenrepräsentativ für "2013-2017"

	Repräsentat ives Jahr
in Tsd. €	
Personalkosten	1.005
Betriebliche Sachkosten	352
Kosten gesamt	1.357
Nettoergebnis	-1.357

	Repräsentat ives Jahr
in VBÄ	
Personalaufwand	12,0

Erläuterung

Ausgegangen wurde von 410 IPPC-Anlagen, daraus ergeben sich für die einzelnen Kostenpositionen entsprechend heruntergebrochene Fallzahlen. Die größten Kosten ergeben sich bei den Umweltinspektionen.

Die betrieblichen Sachkosten betreffen den Aufwand für Raumbedarf, technische Ausstattung etc.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Es kommen Informationspflichten hinzu, die auf die Vorgaben der IE-R zurückzuführen sind.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Übermittlung von Informationen betreffend Emissionsüberwachung	§ 77a Abs. 2 Z 3	377
2	Anpassung an BVT-Schlussfolgerungen	§ 81b Abs. 1 und 2	883
3	Information der Behörde bei Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses	§ 81d	2
4	Umweltinspektionen für IPPC-Anlagen	§ 82a	115
5	Stilllegung	§ 83a Abs. 1	27

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Investitionen in Schulungen, Studieren von einschlägigen technischen Papieren, Maßnahmen zur Anpassung an den Stand der Technik.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Betroffene Unternehmen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
IPPC-Anlagen	410	50.000	20.500.000	Schätzung - Kosten variieren stark nach Einzelfall (Anlagengröße, Konfiguration, Maßnahme)

Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

410 Unternehmen

Umweltpolitische Auswirkungen

Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der IE-R ist grundsätzlich mit positiven Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Da die einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des gewerblichen Betriebsanlagenrechts bereits derzeit ähnliche Zielsetzungen verfolgen, können diese positiven Auswirkungen nicht quantifiziert werden.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Personalaufwand - Laufende Auswirkungen

Jahr	Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsch r.	Körpersc h.	Verwgr.	Fallz	Zeit	Personal - aufw.
Repr. *	Berichtspflichten, Umweltinspektionspläne etc.		Bund	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	1	40,0 0 Tage	16.684
Repr. *	IPPC-Genehmigungen		Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	30	2,00 Tage	25.027
Repr. *	IPPC-Genehmigungen		Länder	VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III- IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	30	0,50 Tage	4.420
Repr. *	IPPC-Genehmigungen		Länder	VD- Fachdien st A3; C; P1; PF 4- PF 5	30	0,50 Tage	3.271
Repr. *	jährliche Informationen zu Anlagen prüfen		Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	410	0,60 Tage	102.610
Repr. *	Genehmigungsaktualisierun g		Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	5	8,00 Tage	16.684
Repr. *	Genehmigungsaktualisierun g		Länder	VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B:	5	0,60 Tage	884

				DK III- IV; PF 2/3 und 3b; PF 3			
Repr. *	Genehmigungsaktualisierun g	Länder	VD- Fachdien st A3; C; P1; PF 4- PF 5	5	0,90 Tage	981	
Repr. *	Wartung Umweltinspekitionsprogram m	Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	1	22,0 0 Tage	9.176	
Repr. *	Wartung Umweltinspekitionsprogram me	Länder	VD- Fachdien st A3; C; P1; PF 4- PF 5	1	3,00 Tage	654	
Repr. *	Umweltinspektionen	Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	180	10,0 0 Tage	750.802	
Repr. *	Umweltinspektionen	Länder	VD- Gehob. Dienst 3 A2/GL- A2/4; B: DK III- IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	180	0,20 Tage	10.608	
Repr. *	Umweltinspektionen	Länder	VD- Fachdien st A3; C; P1; PF 4- PF 5	180	0,90 Tage	35.328	
Repr. *	Bodenzustandsberichte, Abschlussphase	Länder	VD- Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	10	10,0 0 Tage	41.711	
Repr. *	Bodenzustandsberichte, Abschlussphase	Länder	VD- Fachdien st A3; C; P1; PF 4- PF 5	10	1,50 Tage	3.271	

Repr.*: Repräsentatives Jahr

Betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen**Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand - Laufende Auswirkungen**

Jahr	Leistung	Personalaufwand	Overhead %	Arbeitsplatzbez. Sachaufw.
Repr.*	Berichtspflichten, Umweltinspektionspläne etc.	16.684	35	5.840
Repr.*	IPPC-Genehmigungen	25.027	35	8.759
Repr.*	IPPC-Genehmigungen	4.420	35	1.547
Repr.*	IPPC-Genehmigungen	3.271	35	1.145
Repr.*	jährliche Informationen zu Anlagen prüfen	102.610	35	35.913
Repr.*	Genehmigungsaktualisierung	16.684	35	5.840
Repr.*	Genehmigungsaktualisierung	884	35	309
Repr.*	Genehmigungsaktualisierung	981	35	343
Repr.*	Wartung Umweltinspekionsprogramm	9.176	35	3.212
Repr.*	Wartung Umweltinspekionsprogramme	654	35	229
Repr.*	Umweltinspektionen	750.802	35	262.781
Repr.*	Umweltinspektionen	10.608	35	3.713
Repr.*	Umweltinspektionen	35.328	35	12.365
Repr.*	Bodenzustandsberichte, Abschlussphase	41.711	35	14.599
Repr.*	Bodenzustandsberichte, Abschlussphase	3.271	35	1.145

Bedeckung

in Tsd. €	Detailbudget	2013	2014	2015	2016	2017
Die Auszahlungen (brutto) erfolgen in	40.01.01 Zentralstelle	23	23	23	23	23
Die Bedeckung erfolgt		23	23	23	23	23
gem. BFRG/BFG						

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Übermittlung von Informationen betreffend Emissionsüberwachung	§ 77a Abs. 2 Z 3	neue IVP	Europäisch	377.200

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Anlageninhaber hat der Behörde regelmäßig, mindestens einmal jährlich Informationen betreffend die Emissionsüberwachung zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: IPPC-Anlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0

Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	20:00	46	0,00	0,00	920	920
Fallzahl		410				
Sowieso-Kosten in %		0				
Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)		
Anpassung an BVT- Schlussfolgerungen	§ 81b Abs. 1 und 2	neue IVP	Europäisch		883.200	

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Betriebsanlageninhaber hat nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer IPPC-Anlage der Behörde mitzuteilen, welche Maßnahmen allenfalls zur Anpassung an der Stand der Technik erforderlich sein werden.

Gegebenenfalls sind dazu ergänzende Informationen zu übermitteln.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 2: IPPC-Anlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	800:00	46	0,00	0,00	36.800	22.080
Fallzahl		40				
Sowieso-Kosten in %		40				
Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)		
Information der Behörde bei Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses	§ 81d	neue IVP	Europäisch		2.760	

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Anlageninhaber hat die Behörde bei Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses unverzüglich zu informieren.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 3: IPPC- Anlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von	06:00	46	0,00	0,00	276	276

Anträgen, Meldungen,
Nachweisen, Ansuchen oder
Berichten bzw. Inspektionen

Fallzahl 10
Sowieso-Kosten in % 0

Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Umweltinspektionen für IPPC-Anlagen	§ 82a	neue IVP	Europäisch	115.920

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Betreuung der Umweltinspektion durch den Betriebsanlageninhaber (Zurverfügungstellung von Unterlagen etc.).

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 4: IPPC- Anlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3: Sammlung, Aufbereitung und Kontrolle von Rohdaten (Messungen, Tests, Schätzungen)	20:00	46	0,00	0,00	920	644

Fallzahl 180
Sowieso-Kosten in % 30

Informationsverpflichtung 5	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Stilllegung	§ 83a Abs. 1	neue IVP	Europäisch	27.600

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Anzeige des Betriebsanlageinhabers betreffend die Auflassung der IPPC-Anlage inklusive einer Bewertung einer allfälligen Verschmutzung.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 5: IPPC-Anlagen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 2:	00:00		0,00	0,00	0	0
Verwaltungstätigkeit 3: Ausfüllen oder Eingabe von Anträgen, Meldungen, Nachweisen, Ansuchen oder Berichten bzw. Inspektionen	120:00	46	0,00	0,00	5.520	2.760

Fallzahl 10
Sowieso-Kosten in % 50